

# monitoringstelle energieeffizienz

---

Eine Einrichtung in der  
Österreichischen Energieagentur  
im Auftrag des BMWFW





## Energie- lieferanten



*...müssen  
Energie  
einsparen*

## Öffentliche Stellen



*...müssen  
Energie  
einsparen*

## (Große) Unternehmen



*...müssen  
Energieverbrauch  
managen*

## Energie- dienstleister



*...müssen  
qualifiziert  
sein*

**Was kann die Wirtschaft von der  
Monitoringstelle erwarten?**

# 1 | Der Auftrag der Monitoringstelle

# DIE MONITORINGSTELLE IST EINE EINRICHTUNG IN DER ÖSTERREICHISCHEN ENERGIEAGENTUR

---

Die Österreichische Energieagentur ist seit 1977  
**das nationale Kompetenzzentrum für Energie**

Wir forschen, beraten und schulen zu drei Kernthemen:

- 1 | Energieeffiziente Systeme**
- 2 | Erneuerbare Energieträger**
- 3 | Innovative Energietechnologien**

Im Mai 2015 wurden wir mit dem Aufbau und Betrieb der

**Nationalen Energieeffizienz Monitoringstelle**

gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz beauftragt.

# UNSERE AUFGABEN LEITEN SICH AUS DEM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ AB

---

## 2. Abschnitt

### Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

#### Einrichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 24. (1) Für die österreichweite Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen sowie für das Monitoring, die Erstellung und die Koordinierung der Energieeffizienz-Aktionspläne gemäß § 6 sowie für die Erstellung des Berichtsteils Energieeffizienz des gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringsreports und dessen Gesamtkoordinierung gemäß § 7 wird eine nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle geschaffen.

**§ 24 - § 25 - § 27**

Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

+

**Richtlinien(-verordnung)**

für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle  
gemäß § 27 EEffG

# DIE ZENTRALEN AUFGABEN DER MONITORINGSTELLE

---

Definition der **Datenflüsse**  
zwischen allen beteiligten  
Akteuren

Erstellung von **Energieeffizienz-  
Aktionsplänen** und  
Berichten

**Erfassung** aller  
verpflichteten  
Unternehmen

**Controlling** der  
Verpflichtungen  
von Unternehmen

Bewertung der  
Qualifikation von  
**Energiedienstleistern**

**Evaluierungen** zum  
Stand der nationalen  
Zielerreichung

Entwicklung von  
**Methoden** zur Bewertung  
von Energieeffizienz-Maßnahmen

**Beobachtung**  
des Markts für  
Energiedienstleistungen





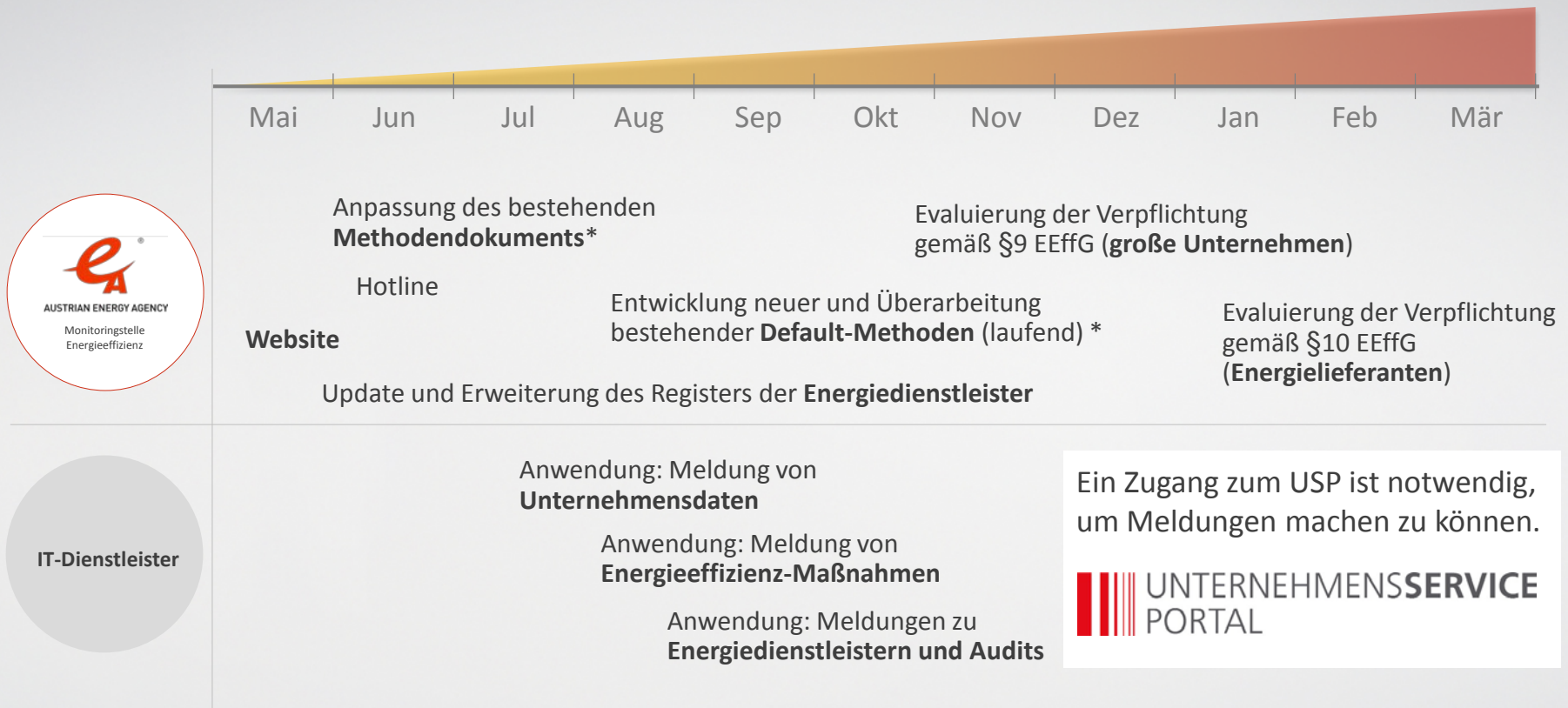
# DIE MONITORINGSTELLE IST ANLAUF- UND INFOSTELLE FÜR VERPFLICHTETE



# MELDUNGEN ERFOLGEN ÜBER ONLINE-ANWENDUNGEN IM UNTERNEHMENSERVICEPORTAL



# DIE INFRASTRUKTUR FÜR EINE EFFIZIENTE ABWICKLUNG



\* Die Monitoringstelle entwickelt Vorschläge für Methoden. Die Veröffentlichung und der Erlass dieser Methoden obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) nach Abstimmung mit BMLFUW und BMASK.



# 2 | Leistungen der Monitoringstelle

# Was können **Energielieferanten** von der Monitoringstelle erwarten?

**Energie-  
lieferanten**



*...müssen  
Energie  
einsparen*

Öffentliche  
Stellen



*...müssen  
Energie  
einsparen*

(Große)  
Unternehmen



*...müssen  
Energieverbrauch  
managen*

Energie-  
dienstleister



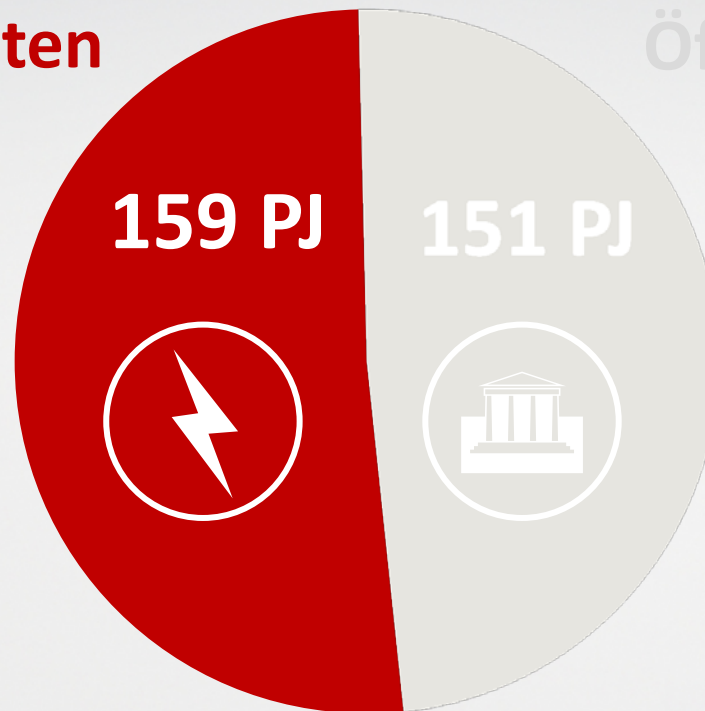
*...müssen  
qualifiziert  
sein*

# ENERGIELIEFERANTEN MÜSSEN ENERGIEEFFIZIENZ-MAßNAHMEN NACHWEISEN

## Energielieferanten

weisen jährlich die  
Setzung von **Energie-  
effizienz-Maßnahmen**  
im Ausmaß von 0,6%  
ihres letztjährigen  
Energieabsatzes  
an inländische End-  
verbraucher nach.

Öffentliche Stellen



## Wie bewerten?

**Wir entwickeln verallgemeinerte Methoden, um  
Energieeffizienz-Maßnahmen kalkulierbar zu machen.**

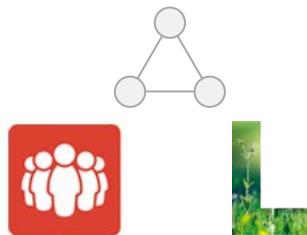
# MONITORINGSTELLE ENTWICKELT METHODEN ZUR BEWERTUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ

1



Die Monitoringstelle stellt einen Bedarf an Methoden zur Bewertung von Energieeffizienz-Maßnahmen fest, entwickelt diese und übergibt sie an das BMWFW

2



Das BMWFW stellt gemäß EEffG das Einvernehmen mit BMASK (Soziales) und BMLFUW (Umwelt) her und erlässt die Methoden per Verordnung

3

**Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle**  
§ 27. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen. Bei der Erlassung der Richtlinien ist

1. auf die Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie auf die auf Basis dieser Richtlinie erlassenen Unionsrechtsakte Bedacht zu nehmen und

## Richtlinienverordnung gemäß § 27 EEffG (+ Anhang)

6. Berichterstattung und Kontrolle.

(3) Die Dokumentation gemäß Abs. 2 Z 3 hat insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer;
2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
5. die Wirkungsdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
7. den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
8. das Datum der Dokumentation.

Die Unternehmen, die die Dokumentation vornehmen, haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

(4) Bezüglich der Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten folgende Vorgaben:

1. Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen;
2. die dreimalige Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist bis 14. Februar des Folgejahres zulässig; für die Übertragung ist gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts eine schriftliche Vereinbarung zwischen demjenigen, der die Maßnahme gesetzt hat und dem verpflichteten Dritten abzuschließen und auf dem Maßnahmenachweis zu dokumentieren; beruht die gesetzte Maßnahme auf einem Förderanreiz, ist für eine Übertragung auch die Zustimmung des jeweiligen Fördergebers erforderlich; ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 dürfen nicht auf Verpflichtete gemäß § 10 und § 11 übertragen oder angerechnet werden; Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kogefördert werden, dürfen keinesfalls übertragen oder



# ENERGIELIEFERANTEN KÖNNEN AUCH INDIVIDUELLE MAßNAHMEN MELDEN

---



**Nicht alle Maßnahmen sind mit Hilfe von  
verallgemeinerten Methoden bewertbar**



**Individuelle Maßnahmen können auch  
mittels Berechnungen der Verpflichteten  
bewertet werden**

(Zu erlassende Richtlinienverordnung des BMWFW ist einzuhalten)



**Gutachter bestätigen die Berechnung  
von individuellen Maßnahmen vor  
deren Meldung an die Monitoringstelle**

(Zu erlassende Richtlinienverordnung des BMWFW ist einzuhalten)

# GRUNDSÄTZE DER ANRECHENBARKEIT VON ENERGIEEFFIZIENZ-MAßNAHMEN

---

## Anrechenbare Energieeffizienz-Maßnahmen müssen...

- ... den Verbrauch von Endenergie in Österreich verringern
- ... über nationale und unionsrechtliche Vorgaben hinausgehen
- ... zusätzlich sein, also besser als der marktübliche Standard

Zudem ist zu beachten:

- **Doppelerfassungen sind unzulässig**  
(Meldung derselben Maßnahme durch Unternehmen und öffentliche Stellen)
- **Doppelzurechnungen sind unzulässig**  
(Überschneidungen der Einsparungen zwischen den gemeldeten Maßnahmen)
- **Ausschließlich durch die öffentliche Hand geförderte**  
Maßnahmen sind nicht anrechenbar

# GEMÄß AUFTRAG: ÜBERPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-KONTROLLEN



## Energielieferanten

- **Meldung von Energieeffizienz-Maßnahmen bis 14.02.2016**
- Meldung des Energieabsatz 2015 an inländische Endverbraucher bis 14.02.2016
- Meldung der Einführung einer Beratungsstelle (für mittlere und große Energielieferanten)

 UNTERNEHMENSSERVICE  
PORTAL

monitoringstelle  
energieeffizienz

- **Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen**

**Bei festgestellten Verstößen**  
hat die Monitoringstelle die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren



Die Monitoringstelle kann Maßnahmen nur **nach** deren Einreichung durch Energielieferanten prüfen.



# Was können **öffentliche Stellen** von der Monitoringstelle erwarten?

Energie-  
lieferanten



*...müssen  
Energie  
einsparen*

**Öffentliche  
Stellen**



*...müssen  
Energie  
einsparen*

(Große)  
Unternehmen



*...müssen  
Energieverbrauch  
managen*

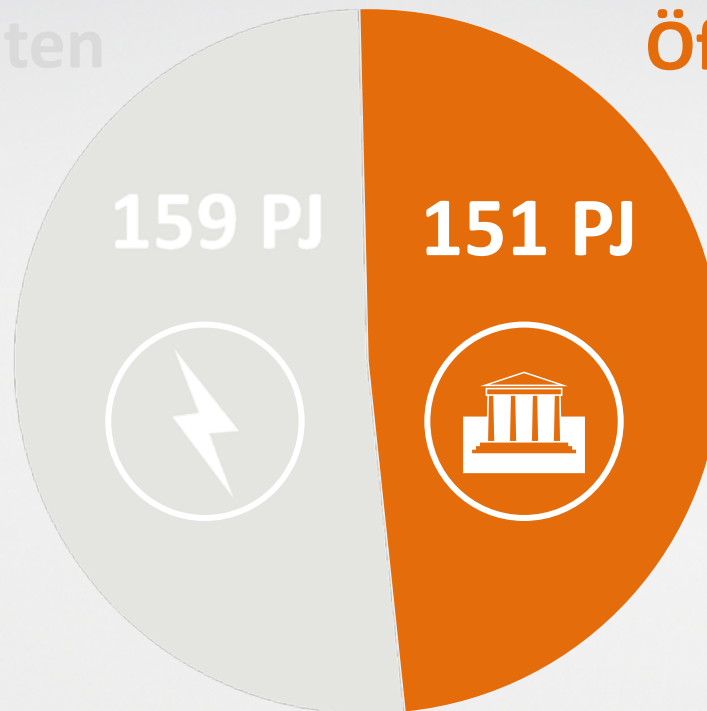
Energie-  
dienstleister



*...müssen  
qualifiziert  
sein*

# ÖFFENTLICHE STELLEN STOßEN STRATEGISCHE MAßNAHMEN AN

Energielieferanten



Öffentliche Stellen

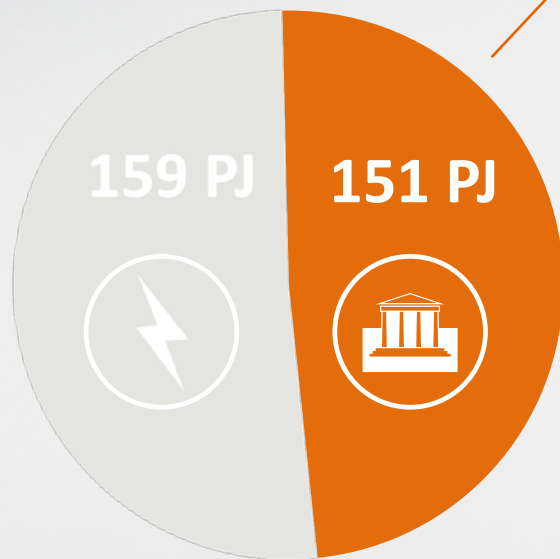
Bund, Länder und  
Gemeinden initiieren  
**strategische  
Energieeffizienz-  
Maßnahmen** und  
stoßen damit  
Einsparungen von  
Endenergie an.

**Wie bewerten?**

**Wir entwickeln Methoden, um  
strategische Maßnahmen kalkulierbar zu machen.**

# STRATEGISCHE MAßNAHMEN SOLLEN ZUM ENERGIESPAREN ANREGEN

---



## Strategische Maßnahmen

(Beispiele)

- Wohnbauförderung
- Sanierungsscheck
- Umweltförderung im Inland (UFI)
- Energiesteuern
- Reduktion des Eigenenergieverbrauchs (Energieverbrauch der öffentlichen Hand)
- Öffentliche Beschaffung





# Was können **Unternehmen** von der Monitoringstelle erwarten?

Energie-  
lieferanten



*...müssen  
Energie  
einsparen*

Öffentliche  
Stellen



*...müssen  
Energie  
einsparen*

**(Große)  
Unternehmen**



*...müssen  
Energieverbrauch  
managen*




Energie-  
dienstleister



*...müssen  
qualifiziert  
sein*

# DIE VERPFLICHTUNG DER UNTERNEHMEN IST ABHÄNGIG VON IHRER GRÖÖE

Kennzahlen	Schwellenwerte	über (▲) oder unter (▼) den Schwellenwerten?												
Beschäftigte	≤ 249	▼	▼	▼	▲	▲	▲	▲	▼					
Umsatz	≤ EUR 50 Mio.	▼	▲	▼	▼	▲	▼	▲	▲					
Bilanzsumme	≤ EUR 43 Mio.	▼	▼	▲	▼	▼	▲	▲	▲					
					<b>KMU</b> (nicht verpflichtet)					<b>Großes Unternehmen</b> (verpflichtet)				

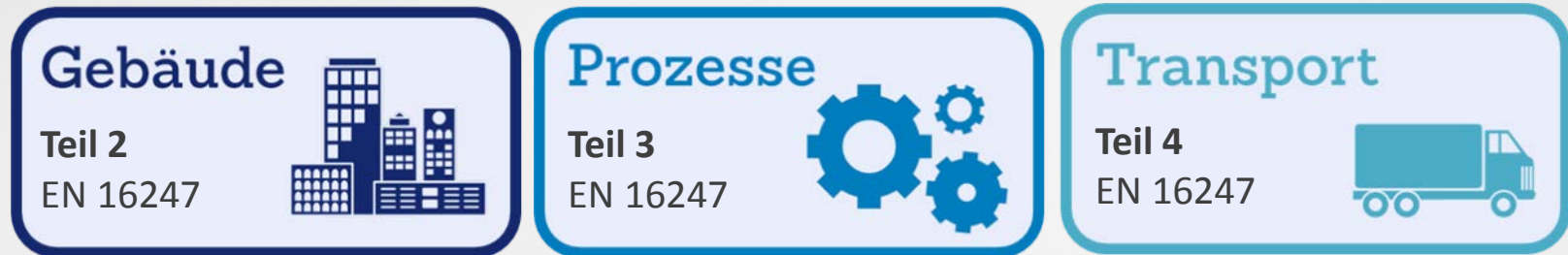
 <b>Großes Unternehmen</b>	<b>Variante 1</b> Management-System inklusive Energieaudit	<b>Variante 2</b> Externes Energieaudit
<b>Zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ISO 14001</li> <li>• ISO 50001 oder</li> <li>• gleichwertig</li> </ul>	
<b>Energieaudit gemäß §17 und §18 EEffG (alle vier Jahre)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• internes Energieaudit oder</li> <li>• externes Energieaudit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• externes Energieaudit</li> </ul>
 <b>Zugelassene Auditoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interner Auditor oder</li> <li>• externer Auditor (Register)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• externer Auditor (Register)</li> </ul>
<b>Energieauditbericht?</b> (Vorlage für einen Energieauditbericht ab Ende Juli auf <a href="http://www.monitoringstelle.at">www.monitoringstelle.at</a> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Anhang III + ÖNORM EN-16247 oder</li> <li>• evtl. Bestätigungsvermerk im Zuge der Zertifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Anhang III + ÖNORM EN-16247</li> </ul>
<b>Meldung an Monitoringstelle bis spätestens 30.11.2015</b>  <b>UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung des Energieauditberichts</li> <li>• Zertifikat des EMS/UMS</li> <li>• evtl. Bestätigungsvermerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung des Energieauditberichts</li> </ul>

# ENERGIEAUDITS FÜR GROßE UNTERNEHMEN ORIENTIEREN SICH AN DER EN 16247

## Gesamter Energieverbrauch

des großen Unternehmens

(Konzerne: Mutter + alle österreichischen Töchter mit Beteiligung > 50%)



# BEREICHE MIT MEHR ALS 10% AM GESAMTEN ENERGIEVERBRAUCH SIND ZU AUDITIEREN

## Gesamter Energieverbrauch

des großen Unternehmens

(Konzerne: Mutter + alle österreichischen Töchter mit Beteiligung > 50%)



**>10%**

(im gesamten Unternehmen zu auditieren | bei Konzernen: auch in allen Töchtern mit Beteiligung > 50%)

**<10%**

(muss nicht auditiert werden)

**>10%**

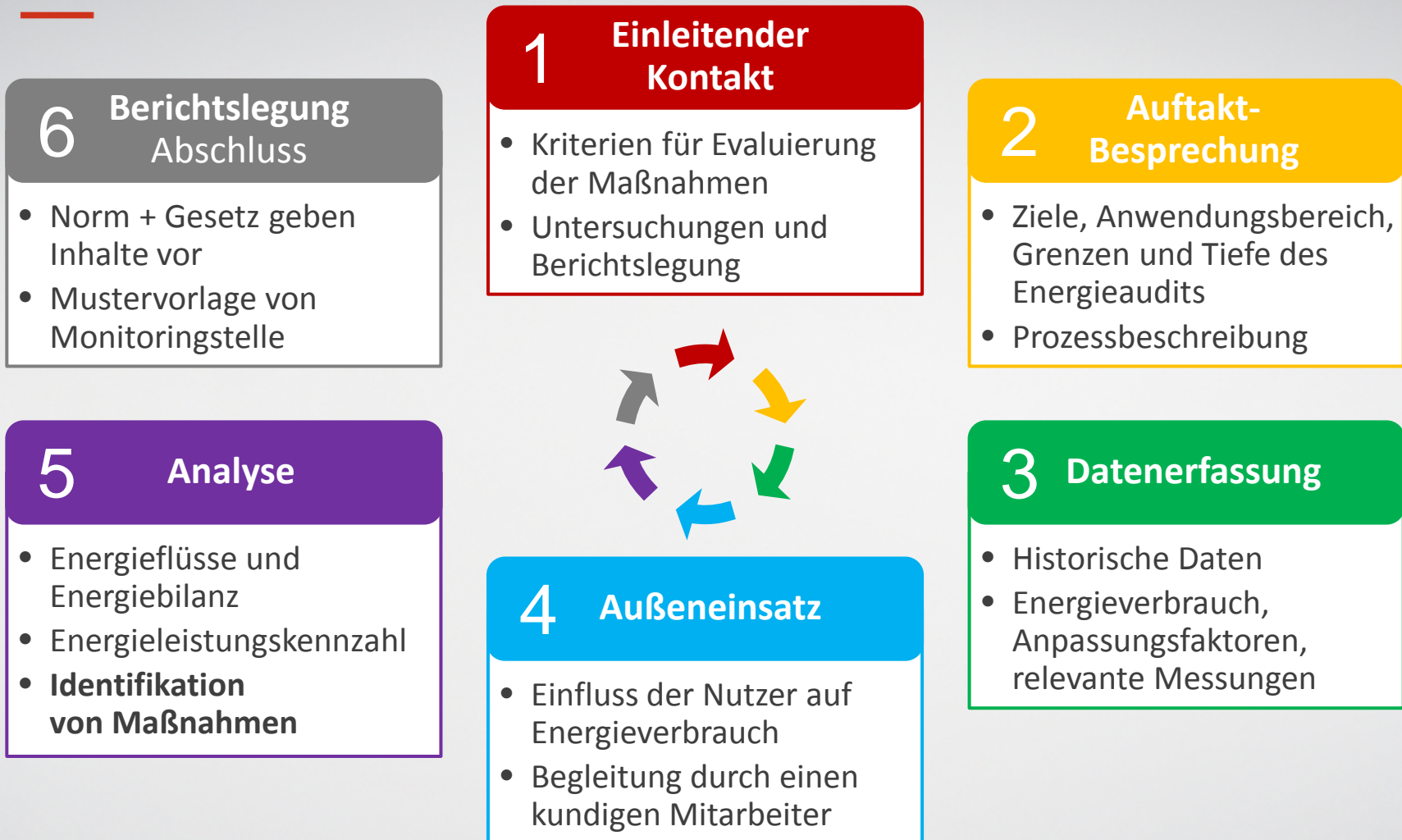
(im gesamten Unternehmen zu auditieren | bei Konzernen: auch in allen Töchtern mit Beteiligung > 50%)

# ENERGIEAUDITS MÜSSEN „REPRÄSENTATIV UND VERHÄLTNISMÄßIG“ SEIN



- Das Energieaudit muss alle **wesentlichen Energieverbrauchsbereiche** umfassen und **verhältnismäßig sowie repräsentativ** sein
  - ▶ Die Festlegung der **Systemgrenzen** obliegt in Österreich dem qualifizierten Energieauditor (mehr Flexibilität)
- **zuverlässiges Bild über die Gesamtenergieeffizienz des Unternehmens**
- **zuverlässige Ermittlung der wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten**

# DIE NORM GIBT DEN AUDIT-PROZESS VOR. DIESER MUSS EINEN AUßENEINSATZ UMFASSEN.



# GEMÄß AUFTRAG: ÜBERPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-KONTROLLEN





## Großes Unternehmen

- **Zusammenfassung Energieaudit** und etwaige andere Nachweise (Zertifikat Managementsystem, Qualifikation interner Auditor, Bestätigungsvermerk)
- bis 30. November 2015
- durch einen Vertreter des Unternehmens oder für Meldung autorisierten Energieauditor

 UNTERNEHMENSSERVICE  
PORTAL

monitoringstelle  
energieeffizienz

- 
- **Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen**
  - Im Bedarfsfall verlangt die Monitoringstelle den vollständigen Energieauditbericht



**Bei festgestellten Verstößen**  
hat die Monitoringstelle die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren





# Was können **Energiedienstleister** von der Monitoringstelle erwarten?

Energie-  
lieferanten



*...müssen  
Energie  
einsparen*

Öffentliche  
Stellen



*...müssen  
Energie  
einsparen*

(Große)  
Unternehmen



*...müssen  
Energieverbrauch  
managen*

**Energie-  
dienstleister**



*...müssen  
qualifiziert  
sein*

# ENERGIEDIENSTLEISTER MÜSSEN QUALIFIZIERT SEIN UND SICH REGISTRIEREN

*§ 17. (1) Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen haben sich in dem Register gemäß Abs. 3 eintragen zu lassen und folgende Mindestanforderungen zu erfüllen...*

- ✓ Personen zur Durchführung von Energieaudits gemäß § 9 EEffG
- Energieberater für Unternehmen
- ...

- Befugnis**
- Ausschlusskriterium
  - Entweder Auditor besitzt Unternehmen mit Befugnis oder die Person arbeitet für ein solches

## Befähigung

Ausbildung



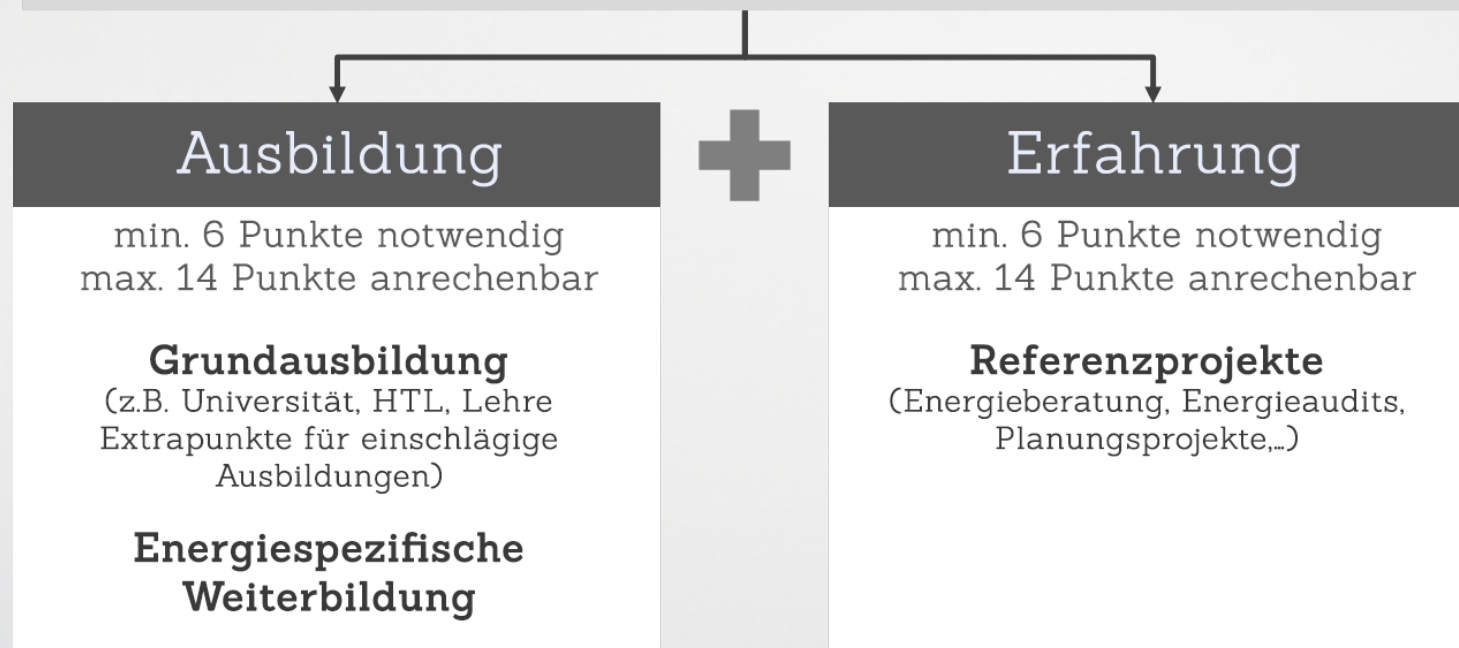
Erfahrung



# OPERATIONALISIERUNG DER GESETZLICHEN VORGABEN IN EINEM PUNKTESYSTEM



jeweils **20 Punkte** in den drei Bereichen sind notwendig



# STATUS ZUM 7. JULI 2015

## REGISTRIERTE EXTERNE ENERGIEAUDITORINNEN

**289** Personen gelistet

**256**

Gebäude



Transport



**63**

**194**

Prozesse



**41**

Gebäude



Prozesse



Transport



in allen drei Bereichen

# DIE MONITORINGSTELLE BEOBACHTET UND FÖRDERT DEN MARKT FÜR ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

## Plattform für Energiedienstleistungen



Ab  
September  
2015

suche...



Energie-  
lieferanten

biete...



Energieverbrauchende  
Unternehmen



Energie-  
dienstleister

Keine Handelsplattform.

Keine geprüften  
Maßnahmen.

Ein schwarzes Brett, um  
den Austausch von Nach-  
frage und Angebot nach  
Energiedienstleistungen  
zu fördern.



# 3 | Weiterführende Informationen



# ZUKÜNFTIG: REPORTING ZU ENERGIEEFFIZIENZ IN ÖSTERREICH

**Statusreport**  
*Energieeffizienz in  
Österreich*



Bericht an NR

**NEEAP**  
*Nationaler  
Energieeffizienz-  
Aktionsplan*



**GEM**  
*Gemeinsamer  
Evaluierungs- und  
Monitoringreport*





AUSTRIAN ENERGY AGENCY

ÜBER UNS

MONITORING

ZAHLEN & FAKTEN

AKTUELLES & SERVICES

## monitoringstelle energieeffizienz



Die Monitoringstelle Energieeffizienz ist eine Einrichtung in der Österreichischen Energieagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Energie-  
lieferanten

Unternehmen

Energiedienstleister

[www.monitoringstelle.at](http://www.monitoringstelle.at)

Energielieferanten | Infos zur  
Verpflichtung



Unternehmen | Infos zur  
Verpflichtung



Energiedienstleister | Infos zur  
Verpflichtung



Über uns

Häufig gestellte  
Fragen

Register der  
Energie-  
dienstleister

Naheres zu den Aufgaben der  
Monitoringstelle



Hier finden Sie Antworten auf häufig  
gestellte Fragen



Hier geht's zum Register.



Über uns

Aufgaben  
Kontakt  
Impressum

Monitoring

Energielieferanten  
Unternehmen  
Öffentliche Stellen  
Energiedienstleister

Zahlen & Fakten

Rechtliche Grundlagen  
Häufig gestellte Fragen

Aktuelles & Services Kontakt

Newsletter  
Presse

Österreichische Energieagentur  
Monitoringstelle Energieeffizienz

Mariahilfer Straße 136  
1150 Wien | Österreich  
office@monitoringstelle.at  
01 - 20 52 20

# BEI FRAGEN ZUM ENERGIEEFFIZIENZGESETZ SIND WIR GERNE FÜR SIE DA

---



**office@monitoringstelle.at**



**Monitoringstelle-Newsletter**



**01 – 20 52 20**

Mo - Do | 08:00 bis 16:00  
Fr | 08:00 bis 13:00

## ANSPRECHPARTNER

**Christoph Ploiner, MSc.**

Monitoringstelle Energieeffizienz

ÖSTERREICHISCHE ENERGIEAGENTUR  
AUSTRIAN ENERGY AGENCY

—



office@monitoringstelle.at



www.monitoringstelle.at



01 – 20 52 20